

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO)



für die Krabbelstube, den Kindergarten und den Hort der Stadtgemeinde Marchtrenk

gültig ab 01.11.2023

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
8. Kindergartenpflicht
9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
11. Suspendierung
12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
13. Pflichten der Eltern
14. Pflichten des Rechtsträgers
15. Sehtests im Kindergarten
16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Stadtgemeinde Marchtrenk betreibt als Rechtsträger nachstehende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 56/2023, mit Sitz in Marchtrenk.

Krabbelstube Marchtrenk - Kindergartenstraße Wichelhaus (Expositor)	Kindergartenstraße 13	4614 Marchtrenk
Krabbelstube Marchtrenk - Lisztweg	Heimstättenstraße 6	4614 Marchtrenk
Krabbelstube Marchtrenk – Roseggerstraße	Lisztweg 4	4614 Marchtrenk
Krabbelstube Marchtrenk - Ackerweg	Roseggerstraße 69	4614 Marchtrenk
Städt. Kindergarten Marchtrenk I	Ackerweg 1	4614 Marchtrenk
Städt. Kindergarten Marchtrenk II	Kindergartenstraße 13	4614 Marchtrenk
Städt. Kindergarten Marchtrenk III	Lindenstraße 1	4614 Marchtrenk
Städt. Kindergarten Marchtrenk IV	Moserbachstraße 17	4614 Marchtrenk
Städt. Kindergarten Marchtrenk V	Lisztweg 4	4614 Marchtrenk
Städt. Kindergarten Marchtrenk VI	Roseggerstraße 69	4614 Marchtrenk
Städt. Hort Marchtrenk	Ackerweg 1	4614 Marchtrenk
Städt. Hort 2 Marchtrenk	Lisztweg 2	4614 Marchtrenk
	Roseggerstraße 67a	4614 Marchtrenk

2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage

- 3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- 3.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 06. Jänner. Die Bildungsdirektion Oö kann darüber hinaus durch Verordnung den 23. Dezember und den 07. Jänner schulfrei erklären. Diesfalls sind auch die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geschlossen.
- 3.3. In folgenden Schulferien steht die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:

- Herbstferien
- Semesterferien
- Osterferien
- Sommerferien (Juli)

Die Stadtgemeinde Marchtrenk behält sich vor, je nach Bedarf, Gruppen zusammenzulegen.

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den ersten drei Augustwochen ist im Zuge der Bedarfserhebung im Frühjahr ein Nachweis über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung zu erbringen. Die Stadtgemeinde Marchtrenk behält sich vor, je nach Bedarf, Gruppen zusammenzulegen bzw. die Betreuung in einer anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung anzubieten. In den letzten beiden Augustwochen sind alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen jedenfalls geschlossen.

4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstübengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	14:00 Uhr

Mögliche Besuchszeiten der Krabbelstube sind:

Abholzeiten:

Halbtags (exkl. Mittagsverpflegung)	07:00 Uhr	12:30 Uhr	11:00 - 12:30 Uhr
Halbtags (inkl. Mittagsverpflegung)	07:00 Uhr	12:30 Uhr	11:00 - 12:30 Uhr
Mindestöffnungszeit (inkl. Mittagsverpflegung)	07:00 Uhr	13:00 Uhr	11:00 - 13:00 Uhr
Ganztags (inkl. Mittagsverpflegung)	07:00 Uhr	15:00 Uhr	13:45 - 15:00 Uhr

Für die Krabbelstübengruppe(n) wird eine Randzeit von 07:00 bis 07:30 Uhr und eine Randzeit von 14:00 bis 15:00 Uhr festgesetzt. Freitags schließt die Krabbelstube um 14:00 Uhr. Grundsätzlich beginnt die Randzeit bei Eintritt der Kinderhöchstzahl von drei Kindern. Sind regelmäßig mehr als drei Kinder anwesend, verschiebt sich die Randzeit. Die Anwesenheitszeiten bzw. Abholzeiten der Kinder richten sich nach den Arbeits- und Ausbildungszeiten der Eltern.

b) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	16:00 Uhr

Mögliche Besuchszeiten im Kindergarten sind:

Abholzeiten:

Halbtags (exkl. Mittagsverpflegung)	07:00 Uhr	12:30 Uhr	11:00 - 12:30 Uhr
Halbtags (inkl. Mittagsverpflegung)	07:00 Uhr	12:30 Uhr	11:00 - 12:30 Uhr
Mindestöffnungszeit (inkl. Mittagsverpflegung)	07:00 Uhr	13:00 Uhr	11:00 - 13:00 Uhr
Ganztags (inkl. Mittagsverpflegung)	07:00 Uhr	17:00 Uhr	14:00 - 17:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit von 07:00 bis 07:30 Uhr und eine Randzeit von 16:00 bis 17:00 Uhr bzw. freitags von 15:00 bis 16:00 Uhr festgesetzt.

Grundsätzlich beginnt die Randzeit bei Eintritt der Kinderhöchstzahl von fünf Kindern. Sind regelmäßig mehr als fünf Kinder anwesend, verschiebt sich die Randzeit.

Die Anwesenheitszeiten bzw. Abholzeiten der Kinder richten sich nach den Arbeits- und Ausbildungszeiten der Eltern.

Für den Besuch der Krabbelstube bzw. des Kindergartens gilt:

Nur Kinder, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, sind berechtigt, die Mittagsverpflegung in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Anspruch zu nehmen. Das Vorlegen einer Bestätigung des Dienstgebers, AMS oder Ausbildungsinstitutes ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

Sofern ein Elternteil eine der genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Bedarf für ganztägige Betreuung in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht gegeben.

Bei Karenz oder auch Hospizfreistellung, unentgeltlicher Pflegefreistellung oder anderer berücksichtigungswürdiger Fälle unter dem Kinderbildungs- und -betreuungs-jahr, kann die Mittagsverpflegung bis zum Ende des Kinderbildungs- und -betreuungs-jahres in Anspruch genommen werden.

c) Hortgruppe(n)

	von:	bis:
Montag	nach Unterrichtsende	17:00 Uhr
Dienstag	nach Unterrichtsende	17:00 Uhr
Mittwoch	nach Unterrichtsende	17:00 Uhr
Donnerstag	nach Unterrichtsende	17:00 Uhr
Freitag	nach Unterrichtsende	16:00 Uhr

Für die Hortgruppe(n) wird

eine Randzeit von 11:00 bis 12:00 Uhr und

eine Randzeit von 16:00 bis 17:00 Uhr bzw. freitags von 15:00 bis 16:00 Uhr festgesetzt.

Grundsätzlich beginnt die Randzeit bei Eintritt der Kinderhöchstzahl von drei Kindern. Sind regelmäßig mehr als drei Kinder anwesend, verschiebt sich die Randzeit.

An schulfreien Tagen ist (sind) die Hortgruppe(n) von Montag bis Donnerstag von 07:00 – 17:00 Uhr und freitags von 07:00 – 16:00 Uhr geöffnet. Die Kinder, die den Hort besuchen, sollen an schulfreien Tagen nicht vor 07:00 Uhr, sonst aber unmittelbar nach Unterrichtsschluss in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung kommen.

- 4.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden mit Mittagsbetrieb geführt.
- 4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geschlossen.
- 4.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im Februar des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie der Hort für Kinder bis zur 4. Klasse Volksschule, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- 6.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr mittels Vormerkbogen beim Rechtsträger (Stadtamt Marchtrenk, Kinderbetreuungsverwaltung) zu erfolgen.
Der Hauptanmeldezeitraum sind die Monate Oktober und November des Kinderbildungs- und -betreuungsjahres bevor die gewünschte Aufnahme stattfinden soll.
Für die Krabbelstube und den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
Für den Hort muss die Anmeldung mindestens 3 Tage umfassen. Bei einem 3-tägigen Besuch sind die Tage für das gesamte Arbeitsjahr unveränderbar festzulegen. Bei Schichtdienst bzw. Arbeiten mit flexiblen Dienstplänen kann das 3-Tagesmodell nach vorheriger Bekanntgabe dem jeweiligen Dienstplan angepasst werden.
- 6.3. In den Kindergärten 1, 4, 5 und 6 werden mehrere Krabbelstuben mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt. Nur Kinder nachweislich berufstätiger/in Ausbildung befindlicher/arbeits-suchender Eltern haben Anspruch auf einen Krabbelstubenplatz, sofern noch Plätze in den Gruppen zur Verfügung stehen.
Bei entsprechender Reife, Entwicklungsstand und vorhandenem Platzangebot ist eine Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten 18. Lebensmonat möglich. Darüber entscheidet der Rechtsträger in Absprache mit der pädagogischen Leitung.
- 6.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist, ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder, freiwillig.
- 6.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 6.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 15. Juni über die Aufnahme im September in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit. Unterjährige Aufnahmen werden ca. 1 Monat vor ehestmöglichem Start ebenfalls schriftlich bekannt gegeben.
- 6.7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufnahme wird von der Verfügbarkeit freier Plätze abhängig gemacht.
- 6.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 6.9. Durch Übersiedelung der Eltern in eine andere Gemeinde ist es möglich, dass aufgrund von Eigenbedarf der Platz in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Stadtgemeinde Marchtrenk verloren geht. Kinder mit Hauptwohnsitz in Marchtrenk haben allgemein Vorrang vor Kindern aus anderen Gemeinden.

- 6.10. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Verfügbarkeit freier Plätze und der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages, durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes, abhängig gemacht.

7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 7.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung für die Krabbelstube, den Kindergarten und den Hort der Stadtgemeinde Marchtrenk einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 7.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge in der Krabbelstube und im Kindergarten) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für die Inanspruchnahme der logopädischen Therapie.
- 7.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass der nach der jeweils gültigen Tarifordnung berechnete Elternbeitrag sowie alle anderen zu leistenden Beiträge pünktlich eingezahlt werden. Grundsätzlich wird der Elternbeitrag einmal pro Jahr berechnet, wobei Eltern verpflichtet sind, jede wesentliche Änderung des Familieneinkommens dem Stadamt Marchtrenk mitzuteilen.
- 7.4. Der Besuch einer Krabbelstube ab dem vollendeten 30. Lebensmonat sowie einer Kindergartengruppe oder einer Integrationsgruppe im Kindergarten bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei. Ab 13:00 Uhr ist ein Nachmittagstarif zu leisten.

8. Kindergartenpflicht

- 8.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 8.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 8.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 8.5. Die Hauptwohnsitzgemeinde hat der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die Namen, Geburtsdaten und den jeweiligen Hauptwohnsitz jener Kinder, die trotz bestehender Kindergartenpflicht im laufenden Arbeitsjahr keine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen, sowie die Namen und den jeweiligen Hauptwohnsitz ihrer Eltern bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres mitzuteilen.

9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 9.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 9.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 10.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- 10.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 10.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

11. Suspendierung

- 11.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 11.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 11.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 12.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 12.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.
- 12.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 12.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.
- 12.5. Die Eltern sind einverstanden, dass im Kindergarten eine logopädische Reihenuntersuchung durchgeführt wird und sich die gruppenführende pädagogische Fachkraft mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.

13. Pflichten der Eltern des Kindes

- 13.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
- 13.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch bzw. mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 13.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 13.4. Die Kinder sollen in der Krabbelstube und im Kindergarten spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:00 Uhr abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 8.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 13.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 13.6. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 13.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 13.8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 13.9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
Alle Abholberechtigten sind im Aufnahmebogen anzugeben.

Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B.: Spaziergänge und Ausflüge.

Bei Festen gilt generell: Bei Ende des offiziellen Teils werden die Kinder wieder in die Obhut der Eltern entlassen und somit liegt die Aufsichtspflicht nicht mehr beim Betreuungspersonal.

13.10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.

13.11. Für Kindergartenkinder gibt es die Möglichkeit, einen Kindergartentransport in Anspruch zu nehmen. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte- / Sammelstelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte- / Sammelstelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

Ein Anspruch für den Bustransport besteht nicht. Das Angebot richtet sich an jene Eltern mit Bedarf und einer Entfernung der Wohnadresse von mehr als 1,5 km zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Alle weiteren Informationen bezüglich Bustransports werden von der zuständigen Leitung mitgeteilt.

13.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

13.13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

14. Pflichten des Rechtsträgers

14.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

Es werden Bestätigungen über amts-, haus-, kinder- oder schulärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

14.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

14.3. Die vom Land Oö geforderte Sprachstandsfeststellung wird jedes Frühjahr bei allen Kindern im drittletzten, vorletzten und letzten verpflichtenden Kindergartenjahr durchgeführt. Hierbei wird der Bedarf zur gesonderten Sprachförderung in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erhoben.

15. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO) für die Krabbelstube / den Kindergarten und den Hort der Stadtgemeinde Marchtrenk tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Paul Mahr)

Angeschlagen am: 10.10.2023
Abgenommen am: 25.10.2023

Version 9 / 01.11.2023

Für den Rechtsträger:

Sie werden ersucht, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung zu lesen und die unterzeichnete Seite 10 (Erklärung) innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt in der Einrichtung abzugeben.

ERKLÄRUNG

Name des Kindes:

Name der Eltern / Erziehungsberechtigten:

.....

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

..... i.V. 
Für den Rechtsträger

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

Kopie für die Eltern / Erziehungsberechtigten:

Sie werden ersucht, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung zu lesen und die unterzeichnete Seite 10 (Erklärung) innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt in der Einrichtung abzugeben.

ERKLÄRUNG

Name des Kindes:

Name der Eltern / Erziehungsberechtigten:

.....

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

..... i.V. 
Für den Rechtsträger

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte